

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009**

vom 9. Januar 2013

I. Das Gesetz über das Einwohnerregister wird geändert.

1. Der Titel lautet neu:

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register

2. Vor § 1 wird ein Abschnittstitel eingefügt:

I. Einwohnerregister

3. § 1 Absatz 3 wird eingefügt und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale festlegen, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind.

4. § 10 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister betreffen, und senden die Mutationen anschliessend an die kantonale Fachstelle.

5. Nach § 13 wird der Abschnittstitel eingefügt:

II. Kantonale Register

6. Die §§ 13a-f werden eingefügt:

Registerführung                      § 13a. Der Kanton führt ein Personenregister und Objektregister.

Inhalt                                      § 13b. <sup>1</sup>Im kantonalen Personenregister werden Daten von natürlichen und juristischen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Thurgau geführt.

<sup>2</sup>Kantonale Objektregister beinhalten insbesondere Grundstücke, Strassen, Gebäude und Wohnungen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann ergänzende Vorgaben erlassen.

Zugriff	<p>§ 13c. <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen.</p> <p><sup>2</sup>Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff.</p> <p><sup>3</sup>Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.</p> <p><sup>4</sup>Die zuständige kantonale Dienststelle für Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p>
Verknüpfung mit Drittregistern, Identifikator	<p>§ 13d. <sup>1</sup>Daten aus den einzelnen Registern dürfen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen miteinander verknüpft werden.</p> <p><sup>2</sup>Zur Verknüpfung mit Drittregistern kann im kantonalen Personenregister der Personen- oder Objektidentifikator des Drittregisters als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Versichertennummer zugeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup>Die AHV-Versichertennummer darf nur für diejenigen Stellen sichtbar sein, die zu ihrer Nutzung gesetzlich berechtigt sind.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 13e. <sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die für die Registerführung zuständigen Stellen.</p> <p><sup>2</sup>Er regelt deren Betrieb und Aufgaben.</p>
Vollzug	<p>§ 13f. <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt die technischen Voraussetzungen bezüglich Datenhaltung in den Gemeinden und erlässt Vorschriften für die Übermittlung der Daten an den Kanton.</p> <p><sup>2</sup>Vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen hört der Regierungsrat die Gemeinden an.</p>

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.